

#### **4. Satzung vom 27.10.2025 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Jüchen vom 25. Oktober 2021**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV.NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt am 02.10.2025 folgende 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Jüchen vom 25.10.2021 beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **§ 3 Abs. (2) erhält folgende Fassung:**

Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen, mit Ausnahme auf dem Friedhof Hochneukirch, Feld 3, Reihe 50 sowie auf dem gesamten Friedhof Kelzenberg. In diese Grabstätten ist ausschließlich die Beisetzung des überlebenden Ehegatten zulässig. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Im Fall des Satzes 3 kann der Totenfürsorgeberechtigte, sofern die Ruhezeit noch nicht beendet ist, mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen oder nach § 14a ein Pflegerecht erwerben. Satz 4 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde.

##### **§ 3 Abs. (6) erhält folgende Fassung:**

Für weitere Bestattungen werden folgende Flächen gesperrt: Friedhof Gierath, Feld 1, Reihen 31, 32, 36 bis 47. Die Fläche liegt zwischen dem ehemaligen Pastorat und der Kirche, von der Kirche aus gesehen in nordwestlicher Richtung.

Des Weiteren erfolgt eine Sperrung der Reihen 21 und 35. Diese befinden sich in der ersten Reihe um die Kirche herum. In diese Grabstätten ist ausschließlich die Beisetzung des überlebenden Ehegatten zulässig.

#### **Artikel 2**

##### **§ 14a Abs. (1) erhält folgende Fassung**

Bei Wahlgrabstätten in Flächen nach § 3, bei denen das Nutzungsrecht abgelaufen ist, kann auf Antrag des bisherigen Nutzungsberechtigten ein zeitlich befristetes Pflegerecht verliehen werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Grabstätten auf dem Friedhof Gierath, Feld 1, Reihen 21 und 35. Hier ist eine erneute Verlängerung der Liegezeit des/der Zweitverstorbenen durch Erwerb eines Pflegerechtes nicht möglich. Der Erwerb eines Pflegerechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Pflegerechte können für Zeiträume von einem bis höchstens fünf Jahren verliehen werden.

Ein Wiedererwerb des Pflegerechtes ist grundsätzlich möglich. Ein erstmaliger bzw. ein Wiedererwerb des Pflegerechts auf dem Friedhof Kelzenberg endet spätestens mit Ablauf des 31.12.2065. Der Wiedererwerb ist mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf des Pflegerechts gegenüber der Stadt Jüchen zu erklären.

### **Artikel 3**

#### **§ 33 erhält folgende Fassung:**

Die 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Jüchen tritt am 01.01.2026 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Jüchen vom 25. Oktober 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jüchen, den 27.10.2025

Harald Zillikens  
Bürgermeister